

Vorwort

Die Notarskripten zur Vorbereitung auf die notarielle Fachprüfung stellen eine sinnvolle, wenn nicht notwendige Ergänzung zu den von den großen Anbietern durchgeführten Grundkursen dar. Die Neuauflage berücksichtigt neuere Rechtsprechung und konkretisiert einige Fragestellungen, die im Examen häufig thematisiert werden.

Der Verfasser bittet alle Leser um ein kritisches Feedback, insbesondere aber auch um Rückmeldung zu den im Examen, ob nun schriftlich oder mündlich, abgefragten erbrechtlichen Problemen. Nur durch einen regen Austausch mit der Leserschaft kann ein möglichst passgenaues Training erfolgen.

Für die bisher ausgetauschten Erfahrungen bedankt sich der Verfasser und hofft auch künftig mit Blick auf die Absolventen der Prüfung auf die Bereitschaft, auch nach bestandenem Examen noch einmal auf die Prüfung zurückzublicken und Informationen auszutauschen.

Beckum, im Januar 2020

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Der Autor	13
Abkürzungsverzeichnis	15
Literaturverzeichnis	23
§ 1 Allgemeines	25
A. Zur notariellen Fachprüfung	25
B. Zum Erbrecht	26
§ 2 Mögliche Aufgabenstellungen im Erbrecht	29
A. Der Entwurf einer letztwilligen Verfügung	29
I. Das Testament	29
1. Die Vorbefassung	29
2. Ausschluss des Notars	30
3. Die Beteiligung von Schreibzeugen.	30
4. Feststellungen zur Geschäftsfähigkeit	31
5. Bindungswirkungen.	34
6. Verstoß gegen die guten Sitten?	34
7. Verstoß gegen das Verbot der Drittbestimmung im Sinne von § 2065 BGB?	38
8. Erbeinsetzung.	40
9. Testamentsgestaltung in Sonderfällen	41
10. Erbeinsetzung nach Bruchteilen	41
11. Möglichkeiten einer Rechtswahl.	41
II. Gestaltungsvorschlag für ein einfaches Testament	42
III. Gestaltungsvorschlag für eine Vor- und Nacherbschaft	44
IV. Gemeinschaftliches Testament/Erbvertrag	46
1. Das gemeinschaftliche Testament	47
2. Der Ehegattenerbvertrag	47
3. Vergleich der beiden Formen.	48
4. Gestaltungsvorschlag (Beispiel eines Erbvertrags bei wechselseitiger Erbeinsetzung und Schlusserbeneinsetzung nebst Änderungsvorbehalt und Testamentsvollstreckung)	49
5. Erläuterungen zum vorstehenden Gestaltungsvorschlag.	53
6. Variationen und Ergänzungen zum gemeinschaftlichen Testament.	57
a) Keine Schlusserbeneinsetzung.	57
b) Rücktrittsrechte	57
c) Pflichtteilsstrafklauseln	57

d) Pflichtteilsverzichte und ehevertragliche Vereinbarung	58
e) Teilungsanordnungen	58
V. Das Behindertentestament	60
1. Die gängige Lösung (Vor- und Nacherbfolge)	60
2. Gestaltung durch Vor- und Nacherbfolge.	60
3. Anordnungen zur Nachlassabwicklung	61
4. Alternative Gestaltungsmöglichkeiten.	62
a) Die Vermächtnislösung.	62
b) Einfache Vermächtnislösung	63
c) Umgekehrte Vermächtnislösung	63
5. Aufgaben und Befugnisse des Testamentsvollstreckers.	63
6. Anweisungen an den Testamentsvollstrecker zur Mittelverwendung	63
7. Einzusetzende Mittel.	64
8. Person des Testamentsvollstreckers	64
VI. Das Geschiedenentestament	68
1. Allgemeines	69
2. Gestaltungsvorschlag (Vermächtnislösung)	70
B. Der Widerruf einer letztwilligen Verfügung	71
C. Die Erbauseinandersetzung	73
I. Allgemeines	73
II. Verkauf an Dritte	75
III. Abschichtung	75
IV. Erbteilsübertragung.	75
V. Teilerbauseinandersetzung	75
VI. Testamentsvollstreckung	76
VII. Auseinandersetzungsverbote.	77
VIII. Beteiligung Minderjähriger.	77
IX. Gestaltungsvorschläge	78
1. Vollständige Erbauseinandersetzung	78
2. Übertragung eines Erbanteils	81
D. Erbscheinsverfahren	84
I. Rechtsprechung zur Notwendigkeit eines Erbscheins	84
II. Antragsberechtigung	87
III. Was ist zu versichern?	88
IV. Mehrheit von Erben	89
V. Zuständigkeiten	89
VI. Verfahren	89
VII. Auslegung der letztwilligen Verfügung	90
VIII. Gestaltungsvorschlag Erbscheinsantrag	91

IX. Der Auslegungsvertrag	92
X. Abgrenzung zur Erbenfeststellungsklage	93
E. Auslandsbezug	93
I. Allgemeines	93
II. Ausgangspunkt: Der gewöhnliche Aufenthalt	94
III. Die Rechtswahl.	95
IV. Die unterschiedlichen Formen der letztwilligen Verfügung.	97
V. Das Europäische Nachlasszeugnis (ENZ)	98
VI. Vermächtnisse und EU-Erbrechtsverordnung	98
F. Überlassungsverträge	100
I. Allgemeines	100
II. Motive für die Übertragung an Kinder	100
III. Motive für die Übertragung unter Ehegatten	101
IV. Vorbehalten von Gegenrechten.	101
V. Abfindungsgelder	104
VI. Geschwistervereinbarungen	104
VII. Pflichtteilsverzichte	105
VIII. Ehebedingte Zuwendung.	105
IX. Pflichtteilsproblematik	106
X. Gestaltungsvorschläge	107
1. Umfangreiches Wohnungsrecht	107
a) Gestaltung	107
b) Schuldrechtlich vereinbaren die Vertragsparteien	107
2. Nießbrauchsrecht	108
3. Rückforderungsrechte	108
4. Beispielhafte Grundbuchanträge.	109
a) Wohnungsrecht für Einzelpersonen	109
b) Wohnungsrecht für mehrere Berechtigte	110
c) Rückforderungsrecht.	110
d) Übergeber leben in Gütergemeinschaft	110
e) Löschungen.	110
f) Belastungen	111
g) Nießbrauchsrecht	112
G. Kosten im Erbrecht.	112
I. Grundsätze.	112
II. Neues zu den Geschäftswerten	113
III. Häftiger Schuldenabzug.	113
IV. Besonderheit: Geschäftswert des Erbscheinsverfahrens	115
V. Gebührenerhebung bei Entwurf, vorzeitiger Beendigung oder Beratung	116
H. Steuerliche Problematik.	116

§ 3 Die Klausur	121
A. Klausurentaktik	121
B. Beispielhafte Aufgabenstellungen	121
C. Fehlerquellen	122
I. Falsche Zeiteinteilung	123
II. Ansätze in der Aufgabenstellung	123
D. Musterklausur I (IPR, Bindungswirkung, Erbscheinverfahren)	124
I. Sachverhalt	124
II. Aufgabenstellung	125
III. Hinweise zur Aufgabenstellung	125
IV. Anlagen	125
1. Anlage 1	125
2. Anlage 2	127
3. Anlage 3	129
V. Analyse der Fragestellung	129
VI. Vorschlag für einen sinnvollen Prüfungsaufbau	129
1. Anwendbares Recht	129
2. Aufhebung dieses Erbvertrages durch die handschriftliche letztwillige Verfügung im Jahre 2010?	132
3. Bindungswirkungen	133
4. Weitere Wirksamkeit des Pflichtteilsverzichtsvertrages?	138
5. Was muss die B veranlassen?	139
E. Musterklausur II (Vorbefassung, Drittbestimmungsverbot, modifizierte Zugewinnngemeinschaft)	139
I. Sachverhalt	139
II. Aufgabenstellung	140
III. Analyse der Fragestellung	140
IV. Problemstellungen	140
V. Vorschlag für einen sinnvollen Prüfungsaufbau	141
1. Vorfragen	141
2. Regelungsmöglichkeiten zur Firmennachfolge	142
3. Testamentsvollstreckung	145
a) Kommanditgesellschaft	145
b) GmbH	145
c) Exkurs (Testamentsvollstrecker als Gesellschafter einer OHG, BGB-Gesellschaft oder Komplementär einer KG)	145
d) Die Benennung des Testamentsvollstreckers	148
4. Ehevertrag	149
5. Kostengesichtspunkte/Beurkundungserfordernis	150

F. Musterklausur III (Überlassungsvertrag, Ausgestaltung eines Wohnrechtes, Pflegefallrisiko)	150
I. Sachverhalt	150
II. Aufgabenstellung	151
III. Anlage zur Aufgabenstellung	152
IV. Analyse der Fragestellung/Problemstellungen	153
V. Vorschlag für einen sinnvollen Prüfungsaufbau	154
1. Das „Wohnungsrecht“ der A	154
2. Exkurs: Wie kann ein Wohnrecht entstehen?	155
3. Der Ausschluss der Mitbenutzung eines Rechtsnachfolgers	156
a) Rückforderungsrecht der A?	156
b) Einbau einer aufschiebenden Bedingung?	157
c) Exkurs	157
4. Gleichstellungsgelder	158
5. Exkurs: Die Geschwisterabrede	158
6. Erbrechtliche Erklärungen	159
7. Exkurs: Erb- oder Pflichtteilsverzicht?	159
8. Finanzierungsmöglichkeiten der B	161
9. Die Rechtsstellung des D	162
VI. Formulierungsvorschlag für die Urkunde	163
G. Musterklausur IV	166
I. Sachverhalt	166
II. Aufgabenstellung	166
III. Hinweise zur Aufgabenstellung/Anlagen	166
IV. Analyse der Fragestellung	168
V. Vorschlag für einen sinnvollen Prüfungsaufbau	169
1. Überprüfung des Entwurfs	169
a) Prüfung des § 3	169
b) Prüfung des § 4	171
c) Prüfung des § 5	172
2. Änderungsvorschläge zum vorgelegten Entwurf	173
3. Lebzeitige Vermögensübertragung zugunsten der gesunden Abkömmlinge	174
VI. Zusammenfassung	176
H. Der Aktenvortrag	176
I. Allgemeines	176
1. Vortrag F 21–3	177
2. Vortrag F 21–20	177
3. Vortrag F 21–36	177

4. Vortrag F 21–37.	177
5. Weitere geprüfte Bereiche aus dem Erbrecht	178
II. Muster-Aktenkurzvortrag I.	178
1. Sachverhalt.	178
2. Aufgabenstellung.	179
3. Lösungsvorschlag.	179
a) Fallvariante A.	179
b) Fallvariante B.	180
c) Fallvariante C.	180
d) Fallvariante D.	180
4. Gewichtung der Teilaufgaben.	181
III. Muster-Aktenkurzvortrag II	181
1. Sachverhalt.	181
2. Aufgabenstellung.	182
3. Lösungsskizze zum Muster-Aktenkurzvortrag	182
a) Allgemeine Hinweise.	182
b) Prüfungsaufbau.	182
4. Zusammenfassende Gestaltungsempfehlung.	185
5. Die Bewertung dieses Aktenvortrags	186
IV. Muster-Aktenvortrag III.	186
1. Der Sachverhalt.	186
2. Aufgabenstellung.	187
3. Lösungsskizze.	187
a) Allgemeine Hinweise.	187
b) Ausgangspunkt	187
c) Lösungsansätze.	187
4. Bewertung	189
5. Hinweis	189
Stichwortverzeichnis.	191



Der Autor

Rüdiger Gockel ist schon seit 1981 als Rechtsanwalt und seit 1991 zusätzlich als Notar im westfälischen Beckum tätig. Daneben ist er zertifizierter Testamentsvollstrecker und Schiedsrichter in Erbstreitigkeiten (DSE). Er verfügt über eine langjährige Erfahrung als Dozent in der Aus- und Fortbildung von Fachanwälten für Erbrecht und Notaren. Er begleitet die Vorbereitung der angehenden Notare auf das Notarexamen im Erbrecht durch entsprechende Grundkurse, aber auch durch Tätigkeiten in einem Fernklausurenkurs.

Daneben ist er Autor verschiedener Fachbücher und zahlreicher fachspezifischer Veröffentlichungen.

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Auffassung
a.a.O.	am angegebenen Ort
abgedr.	abgedruckt
abl.	ablehnend
ABl	Amtsblatt
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
Abt.	Abteilung
abw.	abweichend
a.E.	am Ende
ÄndG	Änderungsgesetz
a.F.	alte Fassung
AfA	Absetzung bzw. Abschreibung für Abnutzung
AG	Aktiengesellschaft; Amtsgericht; Arbeitgeber; Auftraggeber; Ausführungsgesetz
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AGH	Anwaltsgerichtshof
allg.	allgemein
allg.M.	allgemeine Meinung
Alt.	Alternative
a.M.	anderer Meinung
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
AnwG	Anwaltsgericht
AnwGH	Anwaltsgerichtshof
ArbG	Arbeitsgericht
arg.	argumentum
Art.	Artikel

Abkürzungsverzeichnis

AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
ausdr.	ausdrücklich
Az.	Aktenzeichen
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
Bd.	Band
Bekl	Beklagter
Beschl.	Beschluss
bestr.	bestritten
BGH	Bundesgerichtshof
Bl	Blatt
BR	Bundesrat
BRAK	Bundesrechtsanwaltskammer
BReg	Bundesregierung
BSG	Bundessozialgericht
bspw.	beispielsweise
BT	Besonderer Teil, Bundestag
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
c.i.c.	culpa in contrahendo
DAV	Deutscher Anwaltverein
ders.	derselbe
d.h.	das heißt
DIS	Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V.
Diss.	Dissertation
DNotI	Deutsches Notarinstitut

Drucks	Drucksache
DVEV	Deutsche Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge e.V.
ebd.	ebenda
e.G.	eingetragene Genossenschaft
Einf.	Einführung
eingetr.	eingetragen
Einl.	Einleitung
einschl.	einschließlich
eLP	eingetragene Lebenspartnerschaft
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
Entsch.	Entscheidung
entspr.	entsprechend
Entw.	Entwurf
Erkl.	Erklärung
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EU-ErbVO	Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 04.07.2012 (Erbrechtsverordnung)
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUR	Euro
e.V.	eingetragener Verein
EV	Eidesstattliche Versicherung
evtl.	eventuell
f., ff.	folgende, fortfolgende
Fa.	Firma
FA	Finanzamt
FamG	Familiengericht
FG	Finanzgericht, Freiwillige Gerichtsbarkeit

Fn	Fußnote
FS	Festschrift
GBA	Grundbuchamt
GBI	Gesetzblatt
GbR	Gesellschaft des bürgerlichen Rechts
geänd.	geändert
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
Gl.	Gläubiger
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
grds.	grundsätzlich
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
Halbs.	Halbsatz
Hinw.	Hinweis(e)
h.L.	herrschende Lehre
h.M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
hrsg.	herausgegeben
Hs.	Halbsatz
i.A.	im Auftrag
i.d.F.	in der Fassung
i.d.R.	in der Regel
i.d.S.	in diesem Sinne
i.E.	im Ergebnis
i.e.S.	im engeren Sinne
i.G.	in Gründung
i.H.v.	in Höhe von
inkl.	inklusive

insb.	insbesondere
insg.	insgesamt
i.S.d.	im Sinne des
i.S.v.	im Sinne von
i.Ü.	im Übrigen
i.V.	in Vertretung
i.V.m.	in Verbindung mit
i.W.	in Worten
i.w.S.	im weiteren Sinne
Jg.	Jahrgang
Kap.	Kapitel
KG	Kommanditgesellschaft; Kammergericht
krit.	kritisch
KV	Kostenverzeichnis
lfd.	laufend
LG	Landgericht
lit.	litera (Buchstabe)
Lit.	Literatur
LPartG	Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften v. 16.2.2001, BGBl. I 2001, 266
LS	Leitsatz
m.E.	meines Erachtens
mind.	mindestens
Mio.	Million
Mitt.	Mitteilungen
m.w.H.	mit weiteren Hinweisen

Abkürzungsverzeichnis

m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
MwSt	Mehrwertsteuer
m.W.v.	mit Wirkung vom
NachlG	Nachlassgericht
ne.	nichtehelich
n.F.	neue Fassung
Nr.	Nummer
n.r.	nicht rechtskräftig
n.v.	nicht veröffentlicht
NW	Nordrhein-Westfalen
o.a.	oben angegeben/angeführt
o.Ä.	oder Ähnliches
o.g.	oben genannt
OLG	Oberlandesgericht
p.a.	per anno
PKH	Prozesskostenhilfe
PKV	Prozesskostenvorschuss
Prot.	Protokoll
pVV	positive Vertragsverletzung
RA	Rechtsanwalt
RAin	Rechtsanwältin
Rdn	Randnummer, intern
rechtskr.	rechtskräftig
RegEntw	Regierungsentwurf
RG	Reichsgericht
Ri	Richter
RiAG	Richter am Amtsgericht

Rn	Randnummer, extern
Rspr.	Rechtsprechung
rückw.	rückwirkend
S.	Satz; Seite
s.	siehe
s.a.	siehe auch
Slg.	Sammlung
s.o.	siehe oben
sog.	sogenannte/r/s
StB	Steuerberater
str.	streitig
st.Rspr.	ständige Rechtsprechung
s.u.	siehe unten
u.a.	unter anderem
u.Ä.	und Ähnliches
u.E.	unseres Erachtens
umstr.	umstritten
Univ.	Universität
unstr.	unstreitig
unveröff.	unveröffentlicht
UR.	Urkundenrolle
urspr.	ursprünglich
Urt.	Urteil
usw.	und so weiter
u.U.	unter Umständen
u.V.m.	und Vieles mehr

Abkürzungsverzeichnis

Verf.	Verfassung; Verfasser
Veröff.	Veröffentlichung
Verz.	Verzeichnis
Vfg.	Verfügung
vgl.	vergleiche
v.H.	vom Hundert
VO	Verordnung
VOBl	Verordnungsblatt
Vor	Vorbemerkung
vorl.	vorläufig
VormG	Vormundschaftsgericht
z.B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer
zit.	zitiert
z.T.	zum Teil
zust.	zustimmend
zzgl.	zuzüglich
zzt.	zurzeit

Literaturverzeichnis

- Beck'scher Online Kommentar, BGB, München 2017, Stand 1.11.2017
- Beck'sches Formularbuch ErbR, 4. Aufl. 2019
- Bengel/Reimann*, Handbuch der Testamentsvollstreckung, 6. Aufl. 2017
- Damrau/Tanck* (Hrsg), Praxiskommentar Erbrecht, 4. Aufl. 2020
- Diehn/Sikora/Tiedtke*, Das neue Notarkostenrecht, 1. Aufl. 2013
- Kroiß/Horn/Solomon*, Nachfolgerecht, 2. Aufl. 2019
- Scherer*, Münchener Anwaltshandbuch Erbrecht, 5. Aufl. 2018
- Gockel*, Notarformulare Sonderfälle Testamentsgestaltung, 2. Aufl. 2018
- Langenfeld*, Testamentsgestaltung, 5. Aufl. 2015
- Mayer/Bonefeld*, Testamentsvollstreckung, 4. Aufl. 2015
- Müller-Lukoscheck*, Die neue EU-Erbrechtsverordnung, 2. Aufl. 2015
- MüKo zum BGB, Band 11, ErbR 2020
- Nieder/Kössinger*, Handbuch Testamentsgestaltung, 6. Aufl. 2020
- Ruby/Schindler*, Das Behindertentestament, 3. Aufl. 2018
- Schöner/Stöber*, Grundbuchrecht, 16. Aufl. 2018
- Schulte*, Die notarielle Fachprüfung im Handels- und Gesellschaftsrecht, 6. Aufl. 2018
- Spiegelberger*, Unternehmensnachfolge, 2. Aufl. 2009
- Staudinger*, Kommentar zum BGB, Buch 5, 2019
- Winkler*, Der Testamentsvollstrecker, 22. Aufl. 2016

§ 1 Allgemeines

A. Zur notariellen Fachprüfung

Das Ergebnis der notariellen Fachprüfung fließt zu 60 % in die Gesamtnote ein, die letztlich darüber entscheidet, ob die Aspirantin/der Aspirant die begehrte Notartelle erhält. Das Ergebnis der zweiten juristischen Staatsprüfung wird mit noch 40 % berücksichtigt. Was immer man auch von diesem Prüfungssystem halten mag, der Bewerber wird sich in der Praxis daran zu orientieren haben, dass er ein möglichst gutes Prüfungsergebnis in der notariellen Fachprüfung erzielt. Da nicht alle künftigen Notare über hervorragende Ergebnisse im Assessorexamen verfügen, kommt dem Notarexamen überragende Bedeutung zu. Es kann und muss daher allen Bewerberinnen und Bewerbern empfohlen werden, sich gründlich auf diese Prüfung vorzubereiten. Sie lässt sich nicht nebenher und mit vollem weiterlaufendem Dezernat schaffen.

1

Das zeigt sich auch an der Durchfallquote von durchschnittlich einem Viertel.

Im Übrigen ist es natürlich unabdingbar, sich vor Aufnahme der notariellen Tätigkeit gründlich mit den einzelnen Bereichen des Notariats zu beschäftigen, denn in der Praxis werden auch „Anfängerfehler“ nicht akzeptiert und führen gegebenenfalls zur sofortigen Haftung des Notars.

Man kann es begrüßen, dass das alte System des Punktesammelns obsolet geworden ist. Bei diesen früheren Veranstaltungen war auf Zuhörerseite nur in Ausnahmefällen ansatzweise Interesse zu erkennen, es ging wesentlich um die Teilnahmebestätigung nebst Be-punktung. Das hat sich mit der Einführung des „Notarexamens“ drastisch geändert. Als Dozent derartiger Veranstaltungen, die auf das Notarexamen vorbereiten, findet man nunmehr eine hochmotivierte und interessierte Zuhörerschaft, die intensiv nachfragt und diskutiert. Man wird also mit gewisser Berechtigung sagen dürfen, dass die Qualität der Bewerber zugenommen hat. Da es – gerade in Ballungsgebieten – häufig auf die letzte Stelle hinter dem Komma ankommt, ist ein gut abgelegtes Notarexamen unabdingbar; aber auch für diejenigen, die letztlich nur irgendwie „bestehen“ müssen, ist es naturgemäß von Bedeutung, nicht zu den Prüflingen zu gehören, die letztlich nicht bestanden haben. An der 18. Prüfungskampagne (1/2016) haben 216 Anwärter teilgenommen. 197 wurden zur mündlichen Prüfung zugelassen, von denen schließlich 48 Teilnehmer (25,1 %) die Prüfung nicht bestanden haben. Alle zur mündlichen Prüfung geladenen Prüflinge haben dann letztlich das Examen bestanden, was wiederum den Erfahrungssatz bestätigt, dass in der mündlichen Prüfung letztlich niemand mehr durchfällt. Das Notenspektrum liegt im Schwerpunkt bei der Note „befriedigend“ (37,0 %) und „ausreichend“ (26,0 %). Damit ist das Notenspektrum nach wie vor „juristentypisch“ beim Schwerpunkt im mittleren Bereich.

2

- 3** Die Vorbereitung auf das Notarexamen kann sehr unterschiedlich ausfallen, Art und Umfang sind natürlich von den bereits vorhandenen Vorkenntnissen abhängig. Generell wird man sagen können, dass, wenn immer möglich, es sinnvoll ist, einem praktizierenden erfahrenen Notar „über die Schulter“ zu schauen und ihn bei seiner täglichen Praxis zu begleiten. Das allein dürfte aber nicht reichen, den Anforderungen gerecht zu werden, die im Examen abgefragt werden. Hier empfiehlt sich – selbstverständlich neben dem Studium von entsprechenden Handbüchern wie dem vorliegenden, – die Teilnahme an Einführungskursen, die bei den Anbietern, die in der Anwalts- und Notarfortbildung tätig sind, mehrfach im Jahr im Programm sind. Auch eine spezielle Schulung in der Klausurenbewältigung ist sinnvoll, denn häufig genug ist die letzte geschriebene Klausur etliche Jahre her, so dass die Problematik der Zeiteinteilung erst wieder neu eingeübt werden muss.

B. Zum Erbrecht

- 4** Man kann nicht gerade behaupten, dass die Ausbildung des jungen Juristen im Erbrecht umfassend ist, teilweise findet sie überhaupt nicht statt. Während des Studiums kann man weitestgehend erbrechtliche Fragestellungen vermeiden, auch während der Referendardzeit ist es nicht die Regel, mit Erbrecht konfrontiert zu werden. Wenn erbrechtliche Kenntnisse erworben sind, werden diese gern mit „Grundzügen“ skizziert, der junge Jurist verfügt damit über erbrechtliche Kenntnisse, die etwa Volkshochschulniveau haben dürften. Das reicht natürlich nicht aus, in der Praxis, sei sie nun anwaltlich oder notariell, bestehen zu können. Diejenigen Juristen, die sich im Verlaufe ihres Berufslebens intensiver mit dem Erbrecht beschäftigen, eignen sich die Kenntnisse meist selbst an. Angesichts des Schattendaseins, das das Erbrecht leider immer noch fristet, kann es aber auch einem gestandenen Juristen geschehen, dass er bis zur Ergreifung des Notaramtes keinen intensiven Kontakt mit der Materie des Erbrechts gefunden hat. In der notariellen Fachprüfung spielt das Erbrecht allerdings eine nicht zu unterschätzende Rolle. Auch hier kann es naturgemäß gelingen, den Problemen aus dem Weg zu gehen (dann allerdings wird man in den Klausuren oder mündlichen Prüfungen mit Fragestellungen aus anderen Spezialgebieten konfrontiert, die nicht angenehmer sein dürften). Das Erbrecht einfach auszuklammern, erscheint daher für denjenigen, der das Notaramt erwerben möchte, gänzlich ausgeschlossen.
- 5** Erbrecht hat es in sich, wie auch das Urteil des Kammergerichts vom 7.7.2011¹ beweist. Hier war ein Kandidat an einer erbrechtlichen Fragestellung in einer Klausur gescheitert. Die Erstkorrektur wertete die Klausur mit drei Punkten, der Zweitkorrektor gab vier Punkte. Angesichts noch weiterer Schwachpunkte in der schriftlichen Prüfung wurde

¹ KG BeckRS 2011, 25905.

der Kandidat nicht zur Prüfung zugelassen. Die Prüfungskommission hatte für die Klausur den Mittelwert von 3,5 Punkten ermittelt und festgelegt. Nach Auffassung des Kammergerichts bestanden hiergegen keine rechtlichen Bedenken.

Das Kammergericht stieg dann selbst in die Bewertung der Klausur ein, da es sich nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Umfang der gerichtlichen Kontrolle berufsbezogener Prüfungen verpflichtet sah, Prüfungsentscheidungen des Prüfungsamtes in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht grundsätzlich vollständig nachzuprüfen. Es hat dann bei eigener Nachprüfung die vorgenommenen Bewertungen, insbesondere die Bewertung der Erstkorrektorin, bestätigt. Der Kandidat hatte sich insbesondere gegen die Gewichtung der Bewertung durch die Korrektorin gewendet, die in die Bewertung aufgenommen hatte, dass die nur sehr eingeschränkte Brauchbarkeit der entworfenen Urkunde von erheblichem Gewicht gewesen sei.

Das Kammergericht stellt dazu fest, dass es nicht sachwidrig ist, den Gutachtenteil und den Entwurfsteil gleich zu gewichten, wie das die Korrektorin vorliegend getan hatte. Die Aufsichtsarbeiten, so heißt es in dem Urteil weiter, „dienen der Feststellung, ob der Prüfling die für die notarielle Tätigkeit notwendigen Fachkenntnisse erworben hat und ob er fähig ist, in begrenzter Zeit mit vorgegebenen Hilfsmitteln eine rechtlich einwandfreie und zweckmäßige Lösung für Aufgabenstellungen der notariellen Praxis zu erarbeiten, § 7b Abs. 1 S. 2 BNotO. Danach kann es für die Gewichtung des Urkundenteils weder darauf ankommen, ob Notare in der Praxis üblicherweise Formularbücher verwenden, noch dass der Kandidat den Urkundenentwurf in Zeitnot gefertigt hat.“

Das führt uns zu dem zweifellos gravierenden Zwischenergebnis, dass der Prüfling in der Klausur in der Lage sein muss, einen verwertbaren Urkundenentwurf zu fertigen. Das wiederum bedingt, dass er sich die Zeit für die Klausurlösung richtig eingeteilt hat. Zu beidem darf auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen werden.

6

§ 2 Mögliche Aufgabenstellungen im Erbrecht

A. Der Entwurf einer letztwilligen Verfügung

Es ist denkbar, dass die Aufgabenstellung im erbrechtlichen Bereich im Rahmen des Sachbearbeitervermerks so lautet, dass Sie eine zweckmäßige Urkunde errichten sollen. Gefragt ist also ein beurkundungsreifer Entwurf, der sich nicht nur mit einigen wenigen Stichworten begnügt, sondern auch praxistauglich sein muss, wie man aus der Bewertung des gescheiterten Kollegen beim Kammergericht (siehe oben § 1 Rdn 5) ableiten muss. Aus der Begründung des Kammergerichts ist abzuleiten, dass der Kandidat sich dahin eingelassen hat, dass Notare sich bei der Fertigung von Entwürfen entsprechender Formularbücher oder eigener Formulare Sammlungen bedienen. Dieses Argument wurde vom Kammergericht nicht zugunsten des Klägers gewertet (... kann es für die Gewichtung des Urkundenteils weder darauf ankommen ...). Man hat also als Klausurenverfasser tatsächlich damit zu rechnen, dass auch die Urkundsreife bzw. Praxistauglichkeit erwartet wird. Da Hilfsmittel, die diesen Teil abdecken würden, nicht zur Verfügung stehen, bleibt hier nichts anderes übrig, als sich im Vorfeld mit der entsprechenden Praxis vertraut zu machen, um nicht schon mit dieser Aufgabe überfordert zu sein.

Sämtliche nachfolgenden Gestaltungsentwürfe verstehen sich als Vorschlag. Sie entsprechen im Wesentlichen den in der Praxis bewährten Gestaltungen, die Vorschläge sind aber unverbindlich. Angesichts der Vielzahl der möglichen Gestaltungen nehmen die Vorschläge auch nicht für sich in Anspruch, etwa die einzig mögliche Gestaltung darzustellen.

I. Das Testament

1. Die Vorbefassung

In jede Urkunde des Notars gehört der sogenannte Vorbefassungsvermerk. Ob eine Vorbefassung vorliegt, wird gerade bei der Abfassung letztwilliger Verfügungen häufig nicht genau genug überprüft und das, obwohl gerade im erbrechtlichen Bereich die Vorbefassung relativ häufig anzutreffen ist. Dazu muss man sich nur die Entscheidung des BGH¹ vergegenwärtigen, in der noch einmal deutlich gemacht worden ist, wie weit die Gerichte eine Vorbefassung des Notars anzunehmen bereit sind. Entscheidend ist, ob der Notar in derselben Angelegenheit bereits „außerhalb seiner Amtstätigkeit“ tätig geworden ist. Das Mitwirkungsverbot wegen einer Vorbefassung ist grundsätzlich mandatsbezogen, so dass man meinen könnte, hier die Vorbefassung relativ einfach prüfen zu können. In dem ent-

¹ BGH FamRZ 2013, 215.